KOMPETENZ, DIE VERTRAUEN SCHAFFT.

DEINE FINANZIELLE SICHERHEIT IM VORSORGEFALL STEHT BEI UNS IM MITTELPUNKT – DAFÜR SETZEN WIR UNS TÄGLICH EIN. GERNE KANNST DU UNS BEI WEITEREN FRAGEN ODER ANLIEGEN IN BEZUG AUF DIE PENSIONSKASSE JEDERZEIT KONTAKTIEREN. BESUCHE UNS AUF www.hirslanden.ch/pk, DORT FINDEST DU WEITERE INFORMATIONEN UND UNSERE REGLEMENTE.

DIESES MERKBLATT DIENT NUR ZUR INFORMATION. MASSGEBEND SIND DIE GÜLTIGEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN DER PENSIONSKASSE HIRSLANDEN.

PENSIONSKASSE HIRSLANDEN
BOULEVARD LILIENTHAL 2
8152 GLATTPARK
T +41 44 388 85 62 / 63
PENSIONSKASSE@HIRSLANDEN.CH

WWW.HIRSLANDEN.CH

400 11/23 bc medien ag

HIRSLANDEN
PENSIONSKASSE

ALTERSLEISTUNGEN

ES IST NIE ZU FRÜH, SICH ÜBER DEN BEGINN EINES NEUEN LEBENSABSCHNITTS GEDANKEN ZU MACHEN.

ALTERSLEISTUNGEN,
KEIN BUCH MIT SIEBEN SIEGELN

In diesem Merkblatt erfährst du mehr über deine flexiblen Pensionierungsmöglichkeiten. Du kannst anhand deines persönlichen Versicherungsausweises deine Altersleistungen ermitteln.

ALLGEMEINE INFOS ZUM ALTERSRÜCKTRITT

Altersrücktritt:	zwischen 58. und 70. Altersjahr
Höhe deiner Altersrente:	Siehe Versicherungsausweis
Berechnung Altersrente:	Angespartes Altersguthaben inkl. Zinsen × UWS (Umwandlungssatz)
Umwandlungssatz im ordentlichen AHV-Alter (65):	4.75 %
Auszahlung und Dauer der Rente:	lebenslänglich

Im konkreten Fall sind wir gerne bereit, dir deine Altersleistung auf den Monat genau zu berechnen.

ALTERSRÜCKTRITT VOR ERREICHEN DES AHV-ALTERS

Früheste Pensionierung:	58. Altersjahr
Voraussetzung:	Aufgabe deiner regelmässigen Erwerbstätigkeit
Herabsetzung des UWS:	Reduktion um 0.01 % pro Monat

ALTERSRÜCKTRITT NACH ERREICHEN DES AHV-ALTERS

Späteste Pensionierung:	Vollendung des 70. Lebensjahres
Voraussetzung:	Weiterführen der Erwerbstätigkeit
Beiträge:	Werden durch dich und die Arbeitgeberin weitergeführt
Erhöhung des UWS:	Zuwachs um 0.01 % pro Monat

FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG ANSTELLE ALTERSRENTE AB 58. ALTERSJAHR

Du kannst wählen ob du die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder die Auszahlung von Altersleistungen wünschst.

ERHÖHEN DER ALTERSRENTE

Mit freiwilligen Einlagen kann das Sparkapital und somit die Altersleistung erhöht werden, solange das Sparkapital den Richtwert nicht übersteigt. Einzahlungen können bis zum Altersrücktritt getätigt werden und sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

Wenn du beim Altersrücktritt einen Kapitalbezug wünschst, ist zu beachten, dass die Einkäufe der letzten drei Jahren vor dem Altersrücktritt nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden können.

TEILPENSIONIERUNG

Die Altersleistung kann nach Vollendung des 58. Altersjahr in bis zu drei Schritten bezogen werden. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Bei einem Teilbezug wird das Altersguthaben entsprechend dem Anteil der bezogenen Leistung aufgeteilt.

BESCHÄFTIGUNGSGRADWECHSEL

Versicherte, deren Arbeitspensum nach der Vollendung des 58. Altersjahrs um maximal 50 % reduziert wird, können die Versicherung auf dem bisherigen versicherten Jahreslohn weiterführen. Die versicherte Person muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen.

KAPITALBEZUG

Beim Altersrücktritt kannst du bis zu 100 % deiner Altersleistung als Kapital beziehen. Wichtig: Das Formular «Erklärung Kapitalabfindung» muss mindestens einen Monat vor Pensionierungsdatum bei uns eingereicht werden. Du findest das Antragsformular auf www.hirslanden.ch/pk.

Sollte deine Rente tiefer als 10 % der Mindestaltersrente der AHV (aktuell 119.50 CHF im Monat) sein, wird die Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung abgelöst.

KINDERRENTE

Du hast beim Altersrücktritt für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr (oder wenn in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der ausgerichteten Altersrente.

HINTERBLIEBENE

Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen der rentenbeziehenden Person eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente von 70 % und eine Waisenrente von 20 % der zuletzt ausbezahlten Altersrente.